

## **Auswahlsatzung für den Weiterbildungsmaster als Fernstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ (M.A.) des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 09.07.2015**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) sowie des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) vom 14.01.2011 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.01.2014 (GBVI. S. 1) und in Verbindung mit der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 vom 09.01.2012, S.56), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320) hat der Senat der Hochschule Koblenz am 08.07.2015 die folgende Auswahlsatzung für den Weiterbildungsmaster als Fernstudiengang M.A. „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ („MAKS“) beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Schreiben vom 22.06.2015, AZ.: 974-52351-1/40 (8) genehmigt.

### **§ 1 Zuständigkeiten**

- (1) Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und -bewerbern für den Weiterbildungs- Master als Fernstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ (M.A.) liegt beim Fachbereich Sozialwissenschaften.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) durchgeführt. Die Zuständigkeit der Hochschule Koblenz nach § 1 Abs. 3 StPVLVO bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Auswahlberechtigte**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwissenschaften benennt Auswahlkommissionen. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwissenschaften und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (2) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### § 3

#### Antrag auf Teilnahme

- (1) Die Bewerbung auf einen Studienplatz bei der Zentralstelle für Fernstudiengänge an Fachhochschulen (ZFH) hat die Anmeldung am Auswahlverfahren zur Folge. Die Hochschule Koblenz und die ZFH geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Dem Antrag sind die gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen, sowie
  - Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen schulischen sowie - beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
  - Nachweise für die besonderen Leistungen gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 dieser Auswahlsetzung durch Leistungsbescheinigungen der Hochschule des ersten berufsqualifizierenden Studiums bzw. durch geeignete Bescheinigungen (z.B. Zertifikate, Weiterbildungsbescheinigungen u. dgl.) derjenigen Stelle an/bei der die besonderen Leistungen erbracht wurde,
  - Unterzeichnete Unterlagen zur Wahl der Vertiefung mit 1. und 2. Prioritätensetzung,
  - Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für den Studiengang mit Punkteergebnis oder Erklärung, dass die Teilnahme an der Eignungsprüfung für das entsprechende Studienjahr beantragt wurde.
- (3) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren endet am 15. Juni des Jahres für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Studienbeginn nur zum Wintersemester).
- (4) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen der ZFH vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein.
- (5) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.
- (6) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden von der ZFH zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der ZFH maximal sechs Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.
- (7) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium oder die bestandene Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 7 der Eignungsprüfungsordnung des Studienganges MAKS voraus.

## § 4

### **Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium**

- (1) Für die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 der StPVLVO werden für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 24 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Punktzahl ist die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrenspunktzahl).
- (2) Entsprechend der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang wird das Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als Kriterium im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugrunde gelegt. Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.
- (3) Es werden Verfahrenspunkte für die Durchschnittsnote oder hypothetische Durchschnittsnote gemäß der nachfolgenden Tabelle vergeben:

1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	95
1,4	93
1,5	91
1,6	90
1,7	88
1,8	86
1,9	85
2,0	83
2,1	81
2,2	80
2,3	78
2,4	76

2,5	75
2,6	73
2,7	71
2,8	70
2,9	68
3,0	66
3,1	65
3,2	63
3,3	61
3,4	60
3,5	58
3,6	56
3,7	55
3,8	53
3,9	51
4,0	50

- (4) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe zusätzlich zu den Punkten nach Absatz 1 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 30 Punkten erreicht werden:
- a) Mindestens 5 ECTS Punkte in dem Fächerkanon der priorisierten Wahl der Vertiefung ergeben einen Bonus von bis zu 30 Punkten. Pro durch eine Leistungsbescheinigung nachgewiesenen Leistungen von 5 ECTS werden 5 Bonuspunkte vergeben.
- b) Werden auf die Studieninhalte der priorisierten Wahl der Vertiefung anrechnungsfähige Qualifikationen und Kenntnisse gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung dieses Studienganges durch geeignete Unterlagen nachgewiesen, können zusätzlich zur Verfahrenspunktzahl gemäß Abs. 1 bis zu maximal 30 Bonuspunkte vergeben werden. Pro nachgewiesene anrechnungsfähige Leistungen von 5 ECTS werden 5 Bonuspunkte vergeben.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Hochschulstudium können nicht mit dem Ergebnis einer bestandenen Eignungsprüfung für diesen Studiengang am Auswahlverfahren teilnehmen.

## **§ 5**

### **Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber ohne erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium**

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 6 S.1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllen, wird als Verfahrenspunktzahl das Ergebnis der unter Berücksichtigung der einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeiten bewerteten erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß § 4 der Eignungsprüfungsordnung des Studienganges als Verfahrenspunktzahl zugrunde gelegt. Eine Bewerbung mit dem Ergebnis der bestandenen Eignungsprüfung eines früheren Studienjahres ist zulässig.
- (2) Werden auf die Studieninhalte der priorisierten Wahl der Vertiefung anrechnungsfähige Qualifikationen und Kenntnisse gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung dieses Studienganges durch geeignete Unterlagen nachgewiesen, können zusätzlich zur Verfahrenspunktzahl gemäß Abs. 1 bis zu maximal 30 Bonuspunkte vergeben werden. Pro nachgewiesene anrechnungsfähige Leistungen von 5 ECTS werden 5 Bonuspunkte vergeben.

## **§ 6**

### **Ranglistenbildung**

- (1) Die Auswahl erfolgt für alle Bewerberinnen und Bewerber durch Bildung einer einheitlichen Rangliste, zu deren Bestimmung die Verfahrenspunktzahl (inklusive etwaiger Boni) gemäß § 4 (Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulstudium) bzw. gemäß § 5 (Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulstudium) herangezogen wird.
- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach der Wartezeit. Als Beginn der Wartezeit gilt das Datum der Erfüllung der vollständigen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 der Prüfungsordnung des Studienganges. Bei weiterer Ranggleichheit bestimmt sich die Reihenfolge gemäß § 8 Abs. 8 StPVLVO.
- (3) Zuständig für die Ranglistenstellung ist der Studierendenservice der ZFH.

**§ 7****Information, Akteneinsicht**

- (1) Die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (2) Die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

**§ 8****Andere Quoten**

- (1) Die Vergabe von Studienplätze in der Wartezeitquote erfolgt nicht.
- (2) Es erfolgt keine Vergabe von Studienplätzen in der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO.

**§ 9****Subsidiarität**

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2016/2017. Für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2015/2016 ist der 15. Juli 2015 Ausschlussfrist zur Teilnahme am Auswahlverfahren.

Koblenz, den 09.07.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran  
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: M.A. Annika Göbel-Reinhardt